

Telefon: 0 233-45160
Telefax: 0 233-45174

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Gewerblicher Kraftverkehr
KVR-III/23

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06420

Anlagen:

Anlage 1: Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 17.05.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Vortrag des Referenten..... | 2 |
| 1. Anlass..... | 2 |
| 1.1 Stadtratsinitiative..... | 2 |
| 1.2 Flexibilisierung und Fortschreibung der Modernisierung des Taxitarifes..... | 2 |
| 1.3 Anträge aus dem Taxigewerbes..... | 2 |
| 2. Flexibilisierung und Modernisierung des Taxitarifs..... | 3 |
| 2.1 Reichweitentarif..... | 3 |
| 2.2 Tarifkorridor..... | 4 |
| 2.3 Festpreisstrecken..... | 4 |
| 3. Antragsgemäße Anpassung der Beförderungsentgelte im Taxiverkehr..... | 4 |
| 4. Bestellzuschlag für Großraumtaxen..... | 5 |
| 5. Abstimmung Referate / Fachstellen..... | 6 |
| 5.1 Taxikommission..... | 6 |
| 5.2 Landratsämter München, Erding und Freising..... | 6 |
| 5.3 Abstimmung Direktorium – Rechtsabteilung..... | 6 |
| 6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates..... | 6 |
| 7. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen..... | 6 |
| 8. Beschlussvollzugskontrolle..... | 7 |
| II. Antrag des Referenten..... | 7 |
| III. Beschluss..... | 7 |

I. Vortrag des Referenten

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung – TTO) wurde zuletzt am 27.01.2021 vom Münchner Stadtrat beschlossen und soll im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen aktualisiert werden.

1. Anlass

1.1 Stadtratsinitiative

Mit Antrag vom 16.07.2021, eingegangen am 16.07.2021 beantragten Herr StR Hans Hammer und Frau StR*in Dr. Evelyne Menges, dass die Landeshauptstadt München in Zusammenarbeit mit den Taxiverbänden die Flexibilisierung der innerstädtischen Taxigebühren hinsichtlich der Einführung von Pauschaltarifen abhängig von Fahrtstrecke, Art des Transports sowie Qualität und Beschaffenheit des Fahrzeugs ermöglichen solle. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 26.10.2021 unter Verweis auf die ohnehin vom Kreisverwaltungsreferat eingeleiteten Tarifprüfungen erledigt.

1.2 Flexibilisierung und Fortschreibung der Modernisierung des Taxitarifes

Auf Initiative des Kreisverwaltungsreferates wurden im Rahmen von Sondierungsgesprächen mit den Münchner Taxigewerbevertretungen Flexibilisierungsmöglichkeiten sowie weitere Modernisierungsmaßnahmen des Münchner Taxitarifes beleuchtet. Auch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr war dabei eingebunden. Auf dieser Grundlage wurden im Einvernehmen aller Beteiligten vielfältige Tarifkonstrukte – insbesondere Festpreisregelungen – forciert, die eine Flexibilisierung der Taxitarife ermöglichen.

1.3 Anträge aus dem Taxigewerbes

Das örtliche Taxigewerbe beantragte am 16.02.2022 die Anpassung der Kilometerpauschale auf 2,30 € (aktuell 2,10 €), des Wartegelds auf 36,00 € (aktuell 30,00 €) und des Grundpreises auf 5,30 Euro (aktuell 4,60 €). Mit weiterem Schreiben vom 18.02.2022 wurde der Tarifantrag mit Blick auf die Tarifflexibilisierungen konkretisiert und erweitert. Weiterhin wurde ein Bestellzuschlag für Großraumtaxis i.H.v. 7,50 € beantragt. Mit Schreiben vom 07.03.2022 erfolgte eine weitere Anpassung des Antrages, bei dem sich das örtliche Taxigewerbe neben Änderungen in den Festpreismodellen zudem für einen erhöhten Zuschlag für Großraumtaxen i.H.v. 8,50 € ausgesprochen hat.

2. Flexibilisierung und Modernisierung des Taxitarifs

Das Kreisverwaltungsreferat hat die vorliegenden Sachverhalte nach den rechtlichen Vorgaben geprüft und die als Anlage 1 angefügte Verordnung erstellt. In der Änderungsverordnung zur Taxitarifordnung ist neben der Anpassung der Beförderungsentgelte auch ein neu eingeführter Reichweitentarif vorgesehen, der die Festpreisvereinbarung in bestimmten Kategorien möglich macht.

2.1 Reichweitentarif

Analog der Freien und Hansestadt Hamburg soll es im Pflichtfahrbereich der Landeshauptstadt München künftig möglich sein, auf Wunsch der Kund*innen sowohl bei Bestellung aber auch im Einsteige- bzw. Winkemarkt vor Antritt der Fahrt einen, in der Taxitarifordnung festgelegten, Pauschalpreis anzuwenden. Folgende Kategorien wurden durch das Taxigewerbe vorgeschlagen:

| bis zu 5 km | bis zu 10 km | bis zu 45 km |
|-------------|--------------|--------------|
| 20,00 € | 34,00 € | 115,00 € |

Die neu geschaffenen Reichweitentarife ermöglichen vielfältige Möglichkeiten, das Taxi zu den genannten Festpreisen zu nutzen.

Beispielsweise kommt man für 34 Euro von der Floßlande zum Hirschgarten oder zum Schloss Nymphenburg. Auch für die Fahrt vom Siegestor oder dem Chinesischen Turm zur Allianz-Arena zahlt man auf Wunsch die Pauschale von 34 Euro. Will man mit dem Reichweitentarif von der Bavaria nach St. Emmeram, ist auch dies für 34 Euro möglich. Für 20 Euro kann man von der Wiesn zum Campingplatz in Thalkirchen oder dem P1 sowie von der Bavaria zum Friedensengel fahren. Auch für weite Strecken bis 45 km wie vom Flughafen München zur Bavaria-Filmstadt am Bavaria-Filmplatz bietet der Reichweitentarif mit seiner Pauschale von 115 Euro zahlreiche Fahrtoptionen. Besonders interessant sind die Reichweitentarife für die Kund*innen, wenn die Verkehrslage Staus und Behinderungen erwarten lässt, was sich wiederum negativ auf den Gesamtfahrpreis auswirkt. Die Reichweitentarife tragen dazu bei, dass die Kosten einer Taxifahrt planbarer und transparenter werden.

Wer sich unsicher ist, wie lange die gewählte Fahrtroute sein könnte, kann dies vorab über sein Smartphone oder andere internetfähige Geräte durch die Verwendung von Routenplanern prüfen. Wem dies zu umständlich ist, kann sich natürlich auch an eine der beiden Münchner Funkzentralen wenden und die günstigste Fahrtoption erfragen. Sollte während der Fahrt die vereinbarte Kilometer-Grenze von 5, 10 oder 45 km überschritten werden, schaltet der Taxameter automatisch in den allgemeinen Tarif,

wobei dann der Grundpreis von 5,30 Euro nicht mehr anfällt. Am Ende der Fahrt ist dann der aus Reichweitentarif und dem für die darüber hinausgehende Wegstrecke anhand des Taxameters individuell berechneten Preises kombinierte Fahrpreis zu bezahlen.

2.2 Tarifkorridor

Die im Zuge der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes neu geschaffene Regelung zur Bestimmung von Mindest- und Höchstpreisen im Taxiverkehr wurde einer eingehenden Prüfung unterzogen. Allerdings besteht für ein solches Modell – auch aus Sicht der zuständigen Ministerien – aktuell keine Möglichkeit, dies rechtssicher umzusetzen, da insbesondere die aktuellen Vorgaben des Eichrechts entgegenstehen. Gleichwohl verfolgt das Kreisverwaltungsreferat natürlich weiterhin das Ziel, eine weitgehende Flexibilisierung des Taxitarifes, auch unter Verwendung des Tarifkorridors, vorzunehmen und steht hierzu in engem Austausch mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, um eine zeitnahe Realisierung zu erreichen. Das Kreisverwaltungsreferat hat hier bereits die Bitte platziert, eine Änderung des Eichrechtes auf Bundesebene anzuregen bzw. alternative Umsetzungsmöglichkeiten auszuloten.

2.3 Festpreisstrecken

Die bewährten Festpreisstrecken zwischen den Zonen Flughafen, Hauptbahnhof und Messe München werden beibehalten. Eine Ausweitung erscheint jedoch angesichts des neu geschaffenen Reichweitentarifes als entbehrlich, da eine flexible Vereinbarung von Festpreisen nunmehr ortsunabhängig möglich ist. Die Beförderungsentgelte für die Strecken werden wie folgt bestimmt:

- Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München, 85,00 €
- Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München, 85,00 €
- Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof, 95,00 €
- Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München, 95,00 €
- Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof, 39,00 €
- Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München, 39,00 €

3. Antragsgemäße Anpassung der Beförderungsentgelte im Taxiverkehr

Der Münchner Taxitarif setzt sich derzeit aus dem Grundpreis, dem Wartezeitpreis, der zurückgelegten Fahrtstrecke und Zuschlägen zusammen. In Ergänzung hierzu gibt es, wie oben dargestellt, Festpreismodelle, die entweder auf Grundlage der Fahrtstrecke oder der Entfernung Festpreise vorsehen bzw. möglich machen. Eine

Anpassung der Beförderungsentgelte ist aufgrund der Entwicklung der Betriebskosten, insbesondere mit Blick auf die gestiegenen Benzin- bzw. Energiepreise sowie der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.10.2022 zwingend angezeigt, um die Rentabilität und damit die Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes auch künftig sicherzustellen. Entsprechend des Antrags des Taxigewerbes werden daher folgende Änderungen vorgenommen:

- **Grundpreis:** Erhöhung von 4,60 € vor auf 5,30 €
- **Kilometerpreis:** Erhöhung von 2,10 € / km auf 2,30 € / km
- **Wartepreis:** Erhöhung von 30,00 € / h auf 36,00 € / h
- **Großraumzuschlag** (Fahrten mit Großraumtaxis ab dem 5. Fahrgast): Erhöhung von 7,50 € auf 8,50 €

Zuschläge sind nach Maßgabe des § 3 TTO zu erheben, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

4. Bestellzuschlag für Großraumtaxen

Da der oben genannte Großraumzuschlag grundsätzlich nur ab dem 5. Fahrgast Anwendung findet, beantragte das Taxigewerbe die Wiedereinführung eines Zuschlages für die Bestellung eines solchen Fahrzeuges in entsprechender Höhe. Der seitens des Taxigewerbes vorgebrachten Begründung wird jedoch nicht gefolgt, sondern angesichts der drohenden Diskriminierung von mobilitätseingeschränkten Personen, die Wiedereinführung dieses Bestellzuschlages abgelehnt.

5. Abstimmung Referate / Fachstellen

5.1 Taxikommission

Aufgrund der Eilbedürftigkeit fand eine Taxikommission ausnahmsweise nicht statt. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 03.05.2022 wurde die Änderung der Taxitarifordnung vorgestellt und mit den Mitgliedern der Taxikommission sowie den Gewerbevertretungen diskutiert. In der Veranstaltung wurde festgestellt, dass bei der Anpassung des Taxitarifes weiterhin Handlungsbedarf besteht, insbesondere im Hinblick auf die Einführung eines Tarifkorridors sowie dem Monitoring von Inklusionstaxen und damit einhergehenden Regelungen. Das Kreisverwaltungsreferat wird die erforderlichen Prüfungen im 2. Halbjahr 2022 in Zusammenarbeit mit dem Taxigewerbe intensiv vorantreiben.

5.2 Landratsämter München, Erding und Freising

Eine Anhörung der Landkreise München, Erding und Freising sowie der gesetzlichen Anhörstellen wurde durchgeführt. Die Landratsämter München, Erding und Freising haben ihr Einvernehmen zu den Änderungen ausgesprochen und veranlassen die Änderungen der jeweiligen Taxitarifordnungen zum 01.06.2022.

5.3 Abstimmung Direktorium – Rechtsabteilung

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

7. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit und aufgrund der zwingend einzuhaltenden Anhörungsfristen (Gewerbe und benachbarte Landkreise) im Vorfeld nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil die Taxitarife auf Grundlage der anhaltenden Preissteigerungen kraft Gesetzes zwingend zeitnah anzupassen sind und so die Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes sichergestellt werden kann.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/23
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532